

Ill, Sonstige gesetzlich geregelte Beehftfertigungsgründe

1. Das Eecht zur vorläufigen Festnahme

Nach § 152 StPO ist jedermann befugt, eine Person auch ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festzunehmen, wenn sie *auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und wenn sie der Flucht verdächtig ist oder ihre Personalien nicht sofort festgestellt werden können*. Diese Vorschrift ist eine notwendige Ergänzung zum Notwehrrecht. Eine eventuell notwendige Gewaltanwendung bei der vorläufigen Festnahme muß sich an die Grenzen des Erforderlichen und Zweckmäßigen halten. Hierfür können die Intensität der verbrecherischen Handlung und die Erschwerung oder Unmöglichkeit einer weiteren Verfolgung gewisse Anhaltspunkte bieten.

Eine Verletzung strafrechtlich geschützter Objekte zur Ermöglichung oder gelegentlich einer vorläufigen Festnahme wird nicht durch § 152 Abs. 1 StPO gerechtfertigt.

Um einen fliehenden Brandstifter festzunehmen, überfährt A. rücksichtslos ein auf der Straße spielendes Kind. Sein Handeln wird nicht durch § 152 StPO gerechtfertigt.

Die Echtfertigung einer Handlung durch § 152 StPO setzt voraus, daß die gemäß § 152 StPO zur vorläufigen Festnahme berechtigenden objektiven Umstände im konkreten Fall tatsächlich vorliegen und subjektiv auch Motiv des Handelns des Festnehmenden sind.

So liegt z. B. eine vorläufige Festnahme im Sinne des § 152 StPO nicht vor, wenn A. den B., den er in seiner Wohnung bei einem Einbruchsdiebstahl ertappt, eigenmächtig für längere Zeit in den Keller sperrt, um sich so eine persönliche Genugtuung zu verschaffen.

Das Eecht auf vorläufige Festnahme wird dadurch begrenzt, daß der von einem Bürger Festgenommene unverzüglich den staatlichen Organen zu übergeben ist.

Nimmt der Festnehmende irrtümlich das Vorliegen von Umständen an, die gemäß § 152 StPO zur vorläufigen Festnahme berechtigen, so wird sein Verhalten nicht durch § 152 StPO gerechtfertigt; es ist — wie bei der Putativ-Notwehr — nach den Grundsätzen des § 59 StGB über den Irrtum zu beurteilen.